



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

# Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Management der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

REKTOR

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1525 | Stand: 23. Juli 2024



## **Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Management der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**Vom 23.07.2024**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO)**

(1) Diese Spezielle Master-Prüfungsordnung (S-MPO) gilt für den Master-Studiengang Management der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Master-Studiengang Management verliehen.

### **§ 3 Struktur des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)**

- (1) Der Master-Studiengang Management gliedert sich in drei Bereiche:
- den grundlegenden Masterbereich mit einem Umfang von 18 Credits,
  - den Schwerpunkt mit einem Umfang von 78 Credits
  - sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 24 Credits.
- (2) Der grundlegende Masterbereich umfasst die Module
- Applied Quantitative Methods (6 Credits),
  - Multivariate Data Analysis (6 Credits) und
  - Modelling and Decision Making (6 Credits).
- (3) Der Schwerpunkt besteht aus
- dem Schwerpunktbereich (42 Credits),
  - zwei zum Schwerpunkt zugehörige Schwerpunktseminare (12 Credits) und
  - dem freien Wahlbereich (24 Credits).
- (4) Es stehen die folgenden sieben Schwerpunkte zur Wahl:
- Accounting, Controlling & Taxation,
  - Digital Business Management,
  - Entrepreneurship, Innovation and Sustainability,
  - Finance,

- Health Care & Public Management,
  - Marketing,
  - Organizational Behavior.
- (5) Eine Liste der Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule des Schwerpunktbereichs kann dem Modulkatalog ggf. Studienplan entnommen werden.
  - (6) Im gewählten Schwerpunktbereich sind zwei zugehörige Schwerpunktseminare gem. § 3 Absatz 3 aus der Liste des Modulkatalogs ggf. Studienplan zu wählen.
  - (7) Im freien Wahlbereich sind alle Module frei wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet. Eine Liste der Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule der Studiengänge kann dem Modulkatalog ggf. Studienplan entnommen werden. Im freien Wahlbereich kann einmalig ein Master-Portfoliomodul gewählt werden. Die Wahl von Modulen kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Studiendekan. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Grundlagen- und Pflichtmodule der Master-Studiengänge, Module, die bereits in einem Schwerpunktbereich gewählt wurden.
  - (8) Es können Zusatzmodule gem. § 4 Absatz 3 (A-MPO) belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

#### **§ 4 Moduluordnung, Modulwahl und Modultausch (§ 6 A-MPO)**

- (1) Einer der in § 3 Absatz 4 genannten Schwerpunkte ist für das Master-Studium zu wählen. Die Wahl ist bei der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung des gewählten Schwerpunkts beim Prüfungsamt vom Studierenden anzugeben. Mit der Wahl des Schwerpunkts wird auch der korrespondierende Schwerpunktbereich festgelegt.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung (Modultausch) von Modulen, deren Modulprüfung begrenzt wiederholbar ist, ist 2-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Der Wechsel bezieht sich auch auf den Schwerpunkt, den Schwerpunktbereich und den Wahlbereich. Ein Modultausch von Modulen, deren Modulprüfung unbegrenzt wiederholbar ist, ist jederzeit und unbegrenzt oft möglich.

#### **§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)**

Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und Englisch.

#### **§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)**

- (1) Antwort-Wahl-Aufgaben sind in Klausuren bis zu einem Umfang von 50 % der jeweils erreichbaren Gesamtpunktzahl zulässig.
- (2) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.

- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

### **§ 8 Anerkennung (§ 28 A-MPO)**

Für die Umrechnung der Noten bestimmter Partner stellt die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Umrechnungstabellen auf der Homepage der Universität Hohenheim zur Verfügung.

### **§ 9 Mehrfachabschlüsse**

- (1) Der Studiengang wird entweder als single degree Programm an der Universität Hohenheim oder als double degree Programm mit Studienortwechsel belegt.
- (2) Die Studierenden des double degree Programms verpflichten sich, das Studium an zwei der Partneruniversitäten (der home und der host university) mit Leistungen im Umfang von in der Regel jeweils 60 Credits zu absolvieren.
- (3) Ein gemäß den Kooperationsvereinbarungen zu bildender Ausschuss ist für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig und schlägt vor, in welchem Studienjahr an welcher Hochschule studiert wird.

### **§ 10 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)**

Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 24 Credits.

### **§ 11 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)**

- (1) Die betreuende Person gemäß [§ 31 Absatz 1 \(A-MPO\)](#) muss eines der Themengebiete gemäß [§ 12 Absatz 2](#) in der Lehre des Studiengangs vertreten bzw. dem entsprechenden Fachgebiet angehören. Betreuende, die die Voraussetzungen nicht erfüllen und/oder von anderen Einrichtungen als der Universität Hohenheim stammen, können gemäß [§ 31 Absatz 2](#) zugelassen werden.
- (2) Im Rahmen von Mehrfachabschlüssen kommen zusätzlich als betreuende Personen die, gemäß der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnung, zur Prüfung berechtigten Personen der ausländischen Hochschule in Betracht.

### **§ 12 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)**

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Credits erworben hat.
- (2) Für das Thema der Masterarbeit stehen folgenden Themengebiete zur Wahl:
  - a. die Module des grundlegenden Masterbereichs,
  - b. der gewählte Schwerpunktbereich
  - c. die gewählten Module des freien Wahlbereichs.Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines Themas aus einem anderen Themengebiet zulassen. Voraussetzung ist, dass das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Master-Thesis zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen [aus § 34 Absatz 9 \(A-MPO\) i.V.m. § 15 Absatz 3 \(S-MPO\)](#). Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

### **§ 13 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit kann gem. § 33 Absatz 1 auf bis zu 6 Monate heraufgesetzt werden. Die Verzögerung und deren Dauer sind von dem Studierenden per Antrag an den Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen. Eine Bestätigung des Betreuers ist beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der prüfenden Person(en) vorliegt.

### **§ 14 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)**

- (1) Die Masterarbeit ist von der betreuenden Person zu bewerten. Die Masterarbeit wird zusätzlich von einer zweiten prüfungsberechtigten Person, die die Voraussetzungen gemäß § 21 Absatz 1 A-MPO erfüllt, bewertet, wenn die zu prüfende Person die Bewertung durch zwei Prüfer bei der Zulassung der Masterarbeit gemäß § 32 Absatz 4 A-MPO beantragt. Eine nachträgliche Beantragung der Bewertung durch zwei Prüfer ist ausgeschlossen.

### **§ 15 Wiederholung (§ 37 A-MPO)**

- (1) Begrenzt wiederholbaren Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; in drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (2) Nach Ablauf beider Prüfungsperioden eines Semesters müssen alle Leistungen eines Moduls wiederholt werden.
- (3) Das Modul Masterarbeit ist nur einmal mit neuem Thema wiederholbar.

### **§ 16 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)**

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (3) In der Masterurkunde wird der Studiengang sowie der, gemäß § 3 Absatz 4 i.V.m. § 4 Absatz 1, gewählte Schwerpunkt ausgewiesen.

### **§ 17 Inkrafttreten; Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Am 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 2. Februar 2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 6. Juli 2022, Nr. 1410), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 8. November 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 23. November 2023, Nr. 1482) für den Studiengang Management außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25.

(4) Übergangsregelungen:

Studierende, die ihr Studium zwischen dem Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2023 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:

Diese Studierenden, schließen mit den bisher gewählten Schwerpunkten „Finance“, „Accounting, Controlling & Taxation“, „Information Systems, Operations Management & Supply Chain Management“, „Marketing & Management“ und „Health Care & Public Management“ ab. Sie können auf Antrag an das Prüfungsamt nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung abschließen.

Für den Wechsel gilt:

- a) Die bis zum Wechsel im Schwerpunkt erbrachten Leistungen werden, sofern möglich, in einen neuen korrespondierenden Schwerpunktbereich übertragen. Leistungen, die nicht in den korrespondierenden Schwerpunktbereich übertragen werden können, werden in den Freien Wahlbereich oder das Zusatzkonto eingetragen.
- b) Die neue Zuordnung der Module ist mit dem Antrag anzugeben.
- c) Ein Wechsel in die neuen Regelungen ist nicht möglich, wenn der Schwerpunktbereich, nach den alten Regelungen, bereits abgeschlossen ist.

Stuttgart, den 23.07.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -